

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Herrn  
Markus Dörr  
Gottlieb-Rau-Str. 9

74405 Gaildorf

Gmund, 7. Oktober 2003 K/Ki

## **Änderung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG "Kirgel"**

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) ändert die Erlaubnis „Kirgel“ des DHV in der letzten Fassung vom 25.10.1999 wie folgt:

I.

### Erlaubnis

1. Die Erlaubnis „Kirgel“ wird hinsichtlich der Geländespezifischen Auflagen Punkt 4 wie folgt geändert.
2. Im übrigen bleibt die Erlaubnis in allen Punkten aufrechterhalten. Die restlichen Auflagen und Bedingungen bleiben unverändert.

II.

### Geänderte Auflagen

#### Geländespezifische Auflagen :

4. Das Gelände darf mit sofortiger Wirkung auch von Inhabern des beschränkten Luftfahrerscheines befliegen werden.

III.

### Begründung

Aufgrund des Antrags von Herrn Markus Dörr vom 10.09.2003 wird die Erlaubnis „Kirgel“ entsprechend der Geländespezifischen Aufgaben Punkt 4 wie oben aufgeführt geändert. Der Änderung konnte zugestimmt werden, da Herr Markus Dörr, durch Schreiben vom 10. September 2003 bestätigte, dass es bei dem Flugbetrieb in den letzten Jahren auch bei Gastpiloten und weniger geübten Piloten zu keinen Problemen kam.

Ein sicherer Flugbetrieb kann durch das Aufrechterhalten der Auflage zur Einweisung und schriftlichen Bestätigung eines jeden Piloten in die Besonderheiten des Geländes sichergestellt werden.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb